



14.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans

Die Umweltanwaltschaften Österreichs begrüßen die Zielsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplans, sehen im vorliegenden Entwurf jedoch erheblichen Verbesserungsbedarf.

Unkonkrete Maßnahmen

Der vorliegende Entwurf bietet in seiner momentanen Fassung zu wenige konkrete und verbindliche Maßnahmen. Entsprechende Ziele werden vielfach zu allgemein ausgeführt. Der Entwurf bietet in diesem Sinne nur eine prinzipielle Auflistung von basalen Werkzeugen zur Wiederherstellung. Konkrete Vorgaben zu Zeitpunkt, Umfang, Ort oder Erfolgskontrolle dieser Renaturierungsmaßnahmen werden entweder nicht angeführt oder sind unvorteilhaft gewählt. Besonders Erfolgskontrollen sind allerdings für eine Überprüfung von Zielsetzungen zentral.

Ein Beispiel ist etwa die Vernachlässigung der Lebensraumvernetzung. Zwar wird Konnektivität immer wieder thematisiert, der Entwurf fokussiert sich aber stark auf isolierte Punkt- oder Flächenzielwerte. Diese sind aus Sicht der Umweltanwaltschaften auf Lebensraumvernetzungen nicht anwendbar. Konkrete Vorgaben, wie die Konnektivität von grüner und blauer Infrastruktur gemessen werden soll, sind im Entwurf nicht ersichtlich.

Auch aus rechtlicher Sicht merken die Umweltanwaltschaften kritisch an, dass vorgeschlagene Gesetzesanpassungen bzw. -änderungen sowie sonstige Maßnahmen durchgehend im Konjunktiv beschrieben werden. Dies erfolgt ohne konkrete gesetzliche oder sonstige Bestimmungen für das jeweilige Bundesland sowie koordinierende bzw. ausführende Stellen, die für die jeweilige Umsetzung zuständig sein sollen, darzulegen.

Fokus auf bestehenden Maßnahmen

Der vorliegende Entwurf legt seinen Fokus stark auf bereits bestehende Maßnahmen zur Renaturierung. Die meisten angeführten Maßnahmen im Teil C werden dementsprechend als

„in Umsetzung“ titulierte. Österreich gehört europaweit zu den Spitzenreitern der täglichen Bodenversiegelung. Nur ein Fünftel der heimischen FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem ökologisch guten Zustand. Die Folge ist ein dramatischer Rückgang der heimischen Artenvielfalt, etwa 40 Prozent aller Tierarten Österreichs gelten als gefährdet. Ein „Weiter wie bisher“ kann daher nicht Erfolg haben. Aus Sicht der Umweltanwaltschaften muss eine erfolgreiche Renaturierung mit neuen, tiefgreifenderen Maßnahmen einhergehen.

In der Maßnahmenstruktur des Teil C werden beispielsweise Erhaltungs- und Agrarumweltmaßnahmen als Renaturierungsmaßnahmen angerechnet. Der bloße Erhalt des Status quo oder leicht verbesserter Bewirtschaftungsformen stellt aus Sicht der Umweltanwaltschaften keine aktive Ökosystem-Wiederherstellung im Sinne der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur dar.

Freiwilligkeit als Umsetzungsproblem

Die Umsetzung des Entwurfs basiert in der derzeitigen Fassung primär auf Freiwilligkeit, Anreizsystemen und bestehenden Agrarförderungen (bspw. dem GAP-Strategieplan bzw. ÖPUL). Freiwillige Maßnahmen reichen nicht aus, um räumlich zusammenhängende, ökologisch funktionale Lebensräume zu bewahren. Hochwertige oder besonders gefährdete Lebensräume erfordern rechtlich verbindliche Schutz- oder Wiederherstellungsvorgaben, um langfristig bestehen zu können.

Interessenkonflikte mit Renaturierung

Der Entwurf bezieht sich wiederholt auf sogenannte Flexibilitäts- und Ausnahmebestimmungen. Eine solche pauschale Auslegung von Ausnahmen schwächt die Verbindlichkeit der Renaturierung Österreichs empfindlich. Es ist zu befürchten, dass verpflichtende Renaturierungsziele bei Interessenskonflikten nicht umgesetzt werden.

Zahlreiche Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs sind primär auf die Bedürfnisse der industriellen Land- und Forstwirtschaft abgestimmt. Eine intakte Natur stellt jedoch die Basis für land- und forstwirtschaftliches Arbeiten dar und benötigt entsprechende Berücksichtigung.

Unklare Finanzierung

Im Entwurf wird explizit festgehalten, dass eine umfassendere Umsetzung nur bei Bereitstellung zusätzlicher EU-Mittel erfolgen kann. Auch Angaben zu Finanzierungen und Förderungen von den – sich mehrheitlich in der Umsetzung befindenden – Maßnahmen des Teils C fehlen. Da Renaturierung über lange Zeiträume wirken muss, ist eine Finanzierung auch seitens Österreichs sicherzustellen und entsprechend auszuweisen. Eine Abhängigkeit der Maßnahmenumsetzung von künftigen EU-Mitteln schafft Unsicherheit.

Stärkerer Einbezug von Gefahrenstoffen

Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur nennt in Anhang VII ausdrücklich auch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie die Verminderung von Belastungen durch weitere gefährliche anthropogene Schadstoffe wie Arzneimittel als mögliche Wiederherstellungsmaßnahmen. Aus Sicht der Umweltanwaltschaften sollte die Bedeutung chemischer Belastungen für den Zustand und die Wiederherstellungsfähigkeit von Ökosystemen im Nationalen Wiederherstellungsplan daher stärker berücksichtigt werden. Beispielsweise könnten nahe Pestizideinträge bei der Standortwahl neuer Blühflächen/Hecken für Bestäuber mitgedacht und durch Pufferzonen vermindert werden (vgl. Kapitel 10). Bei Flussrenaturierungen könnte man berücksichtigen, ob durch Eingriffe abgelagerte Schadstoffe mobilisiert werden (vgl. Kapitel 9).

Durch die Bearbeitung der genannten Bereiche des Entwurfs kann aus Sicht der Umweltschutzverbände eine deutliche Verbesserung für die Renaturierung Österreichs erreicht werden. Diese hilft die heimische Natur zu erhalten und ermöglicht ein nachhaltiges Wirtschaften für zukünftige Generationen.

Für die Bgld. Umweltschutzverbände:

e.h.

DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umweltschutzverbände:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die Salzburger Umweltschutzverbände:

e.h.

Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umweltschutzverbände:

e.h.

Mag. Maximilian Lughofer

Für die NÖ Umweltschutzverbände:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzverbände:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die Tiroler Umweltschutzverbände:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umweltschutzverbände:

e.h.

Iris Tichelmann, BSc, MSc

Für die Naturschutzverbände Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins